



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund
Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Spiekeroog
Westerloog 2
26474 Spiekeroog

Datum: 28.08.2020
Dienststelle: Bauamt – Abt. Umwelt
-Untere Wasserbehörde-
-Untere Deichbehörde-
Verw.-Geb.: III, Schloßstraße 9
Sachbearbeiter: Herr Coordes
Zimmer-Nr.: 106
Tel.-Durchwahl: 04462 86 12 88
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 4 12 88
E-Mail: alfons.coordes@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen
BM

Ihre Nachricht vom
04.05.2020

Mein Zeichen
60.2/ 66.31.4 (31/20)

Meine Nachricht vom
--

Genehmigung zur Herstellung einer Schwimmsteganlage im Hafen auf Spiekeroog

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Piszczan,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.05.2020, bei mir eingegangen am 11.05.2020, erarbeitet in Ihrem Auftrage durch das Ing.- Büro Bröggelhoff, **1. Ergänzung/ Nachtrag vom 07.08.2020, 2. Ergänzung/ Nachtrag vom 24.08.2020**, ergeht folgender Bescheid:

1. Genehmigung:

Ihrem Antrag, über den ich gemäß Weisung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie Bauen und Umweltschutz als Untere Wasserbehörde zu entscheiden habe, **wird statt gegeben.**

Ich genehmige Ihnen hiermit die Herstellung eines Schwimmsteiges im Hafen von Spiekeroog unter Maßgabe und Beachtung der nachgenannten Nebenbestimmungen.

2. Nebenbestimmungen:

2.1 Allgemein:

Bei der Durchführung Ihres Vorhabens sind Sie verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine **Verunreinigung** des Grund- und Oberflächen- und Meereswassers oder eine andere nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers und seiner Eigenschaften zu verhüten.

Mit dem Vorhaben muss spätestens **innerhalb von 5 Jahren** nach Erlangung der Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden, danach erlischt die Genehmigung.

2.2 Widerrufs- und Auflagenvorbehalt:

Der Widerruf dieser Genehmigung ohne Anspruch auf Entschädigungsleistungen bleibt vorbehalten (**Widerrufsvorbehalt**), wenn Auflagen nicht eingehalten sowie öffentliche Belange oder berechnigte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden. Einrede ist ausgeschlossen.

Falls sich während des Vorhabens ober beim Betrieb der hier genehmigten Anlage herausstellt, dass weitere Auflagen erforderlich sind, werden diese nachgeschoben (**Auflagenvorbehalt**).

2.3 Öffentlich- rechtliche Wirkung:

Dieser Verwaltungsakt regelt ferner nur die **öffentlich- rechtliche Zulässigkeit für die wasserrechtlich relevanten Tatbestände**. Mit dieser Genehmigung gelten etwa nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen usw. ausdrücklich nicht mit erteilt! Aus dieser Genehmigung kann auch keine Bindungswirkung für etwa andere geplante Vorhaben abgeleitet werden. **Private Rechte Dritter bleiben unberührt**. Diese Genehmigung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung oder gar Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, soweit solche Zustimmungen erforderlich sind.

2.4 Bedingung:

Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung muss eine **statische Berechnung**, die von einem **anerkannten Prüflingenieur für Baustatik** geprüft wurde, auf der Baustelle vorliegen.

Eine Durchschrift dieser Statik samt den Prüfbemerkungen ist folgenden Behörden -ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn- zuzustellen:

- NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, Jahnstraße 1, 26506 Norden
dortiges Zeichen 62224-05-07-2020-050
- Landkreis Wittmund, Untere Wasserbehörde,
Zeichen 60.2/ 66.31.4 (31/20)

Für die statischen Nachweise sind die Grundlagendaten gemäß **Auflage 6** dieser Genehmigung anzuwenden.

Die Nachweise sind für alle Anlagenteile einschließlich der Gründung (z.B. Führungssalben) zu führen.

2.5 Auflagen:

1. Alle Arbeiten sind fachgerecht jeweils nach dem zum Zeitpunkte der Ausführung herrschenden **Stand der Technik** durchzuführen. Einzusetzende Baumaschinen haben ebenfalls dem Stand der Technik zu entsprechen. Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von Fachunternehmen mit entsprechender **Fachunternehmerbescheinigung** durchgeführt

werden. Diese Bescheinigung ist seitens der Gemeinde Spiekeroog als Bauherrin vor der Beauftragung einer Firma von dieser zu verlangen.

2. Die eingereichten Antragsunterlagen erhebe ich zum Bestandteil dieser Genehmigung. „Grün-Eintragungen“ (Prüfbemerkungen), soweit vorhanden, sind zu beachten.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn haben sich die Genehmigungsinhaberin bzw. der beauftragte Unternehmer eigenverantwortlich bei den jeweiligen **Versorgungsträgern** zu versichern, dass etwa von dort vorhandene Leitungen (**Gas, Strom, Wasser, Kommunikationsleitungen, Schmutz- und Regenwasserleitungen**) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Die Auflagen 4 bis 11 ergehen aus Gründen des Küstenschutzes (Deichsicherheit):

4. Beginn und Ende der Bauausführung sind der Betriebsstelle des **NLWKN Norden- Norderney** (Tel.: 04931/ 947-140, Frau Giese) sowie der Unteren Deich- und Wasserbehörde des Landkreises Wittmund (Tel.: 04462/ 86-1288, Herrn Coordes) rechtzeitig anzuzeigen. Bei diesen Stellen sind Name und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters der bauausführenden Firma zu hinterlassen. Die Erreichbarkeit ist auch an Wochenenden und zu Feiertagen zu gewährleisten.
5. Die erforderlichen Bauarbeiten sollen nach Möglichkeit grundsätzlich nur innerhalb der Zeiten vorgenommen werden, in denen für den betroffenen Bereich nicht mit gefährlichen Sturmflutwasserständen gerechnet werden muss. Zeiten, in denen in diesem Einzelfall mit schweren bis sehr schweren Sturmfluten zu rechnen ist, sind vom **15. September bis 15. April** eines jeden Herbst-/ Winter- Halbjahres. Laut *Generalplan Küstenschutz –Teil Ostfriesische Inseln (2010)* beträgt der **Sturmflutbemessungswasserstand** für Spiekeroog **NN + 5,35m zuzüglich der Bemessungswellenhöhe**.

Laut Antrag wird es allerdings wahrscheinlich unumgänglich werden, mit den Arbeiten innerhalb der sturmflutgefährdeten Zeit beginnen zu müssen.

Dieses vorausgeschickt sind zur vorsorglichen Abwehr von Gefahren für die Küstenschutzanlagen dann allerdings folgende besonderen Auflagen einzuhalten:

- 5.1 Der Träger des Vorhabens bzw. dessen Auftragnehmer haben sich täglich über die bevorstehende Wetterlage zu informieren. Sturmflutvorhersagen sind zu finden über www.nlwkn.niedersachsen.de > Aktuelles > Warndienste > Sturmflutwarndienst. Sollte dieser Dienst nicht zur Verfügung stehen, ist die Sturmflutvorhersage der BSH zu nutzen.
Zu diesen Warndiensten ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass sich Wasserstände und Windverhältnisse durch natürliche Randbedingungen sehr schnell verändern können, so dass keine Garantie dafür übernommen werden kann, dass die vorhergesagten Wasserstände auch tatsächlich eintreten.
- 5.2 Baucontainer usw. dürfen in der genannten (sturmflutgefährdeten) Zeit im Deichvorland nicht unterhalb einer Höhe von **NN +5,85m** und grundsätzlich nur auf festen Flächen aufgestellt werden.

- 5.3 Sollte es erforderlich sein, dürfen Baubuden, Magazine usw. unterhalb der Höhe von NN +5,85m nur als Bauwagen, die innerhalb kürzester Zeit aus dem Deichvorland entfernt werden können, im Deichvorland aufgestellt werden.
- 5.4 Die unter Punkt 5.3 genannten Bauwagen (unterhalb NN +5,85m) dürfen nur während der Arbeitszeit aufgestellt werden und sind jeweils nach Feierabend und vor allem an Wochenenden und zu Feiertagen aus dem Deichvorland zu entfernen.
- 5.5 Allgemein dürfen im Deichvorland während der Arbeitszeit unterhalb einer Höhe von NN +5,85m nur so viel aufschwimbare Materialien gelagert werden, dass diese innerhalb von höchstens zwei Stunden komplett beseitigt werden können.
- 5.6 Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen keine aufschwimbaren Materialien unterhalb einer Höhe von NN +5,85 m im Deichvorland gelagert werden.
- 5.7 Alle Container, Baumaterialien, Arbeitsgeräte etc., die oberhalb der genannten Höhe von NN +5,85m gelagert werden, sind besonders gegen Verwehungen, die auch bei einer erhöhten Lagerung letztendlich dennoch zu Vertreibungen an den Deich führen können, zu sichern.
- 5.8 Sollten zwingende Gründe für Abweichungen von den vorgenannten Einschränkungen (Auflagen 5.1 bis 5.7) gegeben sein, können **Ausnahmen** hiervon gesondert beantragt werden. Hierzu hat jeweils ein **Ortstermin** unter Beteiligung des **NLWKN** und der **unteren Deichbehörde** zu erfolgen. Abweichungen von den v.g. Regelungen muss in diesem Ortstermin von **beiden Stellen ausdrücklich zugestimmt** werden.

Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf solche weitergehenden Zustimmungen!

6. Insgesamt sind die Anlagen stand- und auftriebssicher herzustellen, d.h., die **Bemessung** hat gemäß **DIN EN 1991-1-4:2010-12** und **DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12**, für einen Böengeschwindigkeitsdruck von $q = 1,40 \text{ kN/m}^2$ (Inseln der Nordsee) zu erfolgen. Als **Bemessungswasserstand** ist **NHN +5,35m** zuzüglich der Bemessungswellenhöhe anzusetzen. Zu berücksichtigen sind ferner entsprechende Impulslasten durch Wellenangriff. Das Bauwerk/ die Anlagen muss/ müssen diesen erhöhten Ansprüchen standhalten.
7. Die gesamte Bauabwicklung hat schonend für das Deichvorland zu erfolgen und ist auf das notwendige Minimum zu beschränken, so dass möglichst keine Schäden an der Vegetation bzw. sonstigen Befestigungen (Pflasterungen usw.) entstehen bzw. diese zumindest auf das absolut notwendige Maß minimiert werden. Dennoch entstandene Beschädigungen oder benutzte Bereiche sind fachgerecht wieder herzustellen. Alle **Rohrgräben und sonstigen Baugruben**, die im Bereich von Grasnarben angelegt werden, sind unverzüglich mit deichfähigem Klei wieder zu verschließen und mit seewasserresistenten Grasmischungen anzusäen und bis zur dauerhaften Begrünung zu pflegen. Alle sonstigen Bereiche (Pflasterungen usw.) sind unverzüglich nach Verschließen der Rohrgräben bzw. der Herstellung von Fundamenten oder bei sonstigen Baugruben fachgerecht wieder herzustellen und ohne offene Stellen sauber anzupassen. Ferner ist die Baustelle bei angekündigten Sturmflutwarnungen durch Verschließen bzw. Sichern offener Baugruben, freiliegender Fundamente usw. soweit abzusichern, dass keine Gefährdung für das Vorland oder die Küstenschutzanlagen erfolgen kann.

8. Alle etwa notwendig werdenden Leitungen sind mit einer **Überdeckung** von mindestens **1,0 m** zu verlegen.
9. Mängel oder Schäden an den Hochwasserschutzanlagen, die -trotz der in dieser Genehmigung getroffenen Sicherheitsauflagen- durch die Bauarbeiten oder das Vorhandensein der genehmigten Anlage entstehen, hat die Inhaberin dieser Ausnahmegenehmigung oder deren Rechtsnachfolger(in) sofort nach den Anweisungen der zuständigen Deichbehörden auf ihre Kosten zu beseitigen.
10. Die Inhaberin dieser Genehmigung oder deren Rechtsnachfolger(in) haben die Anlagen in dem genehmigten Zustand zu erhalten. Spätere Umbauten oder Änderungen bedürfen der erneuten Genehmigung.
11. Während des Betriebes der fertiggestellten Anlage (Nutzung des Schwimmsteges) sind bei angekündigten Sturm- und Unwetterwarnungen alle aufschwimbaren Teile gegen Auftrieb zu sichern oder an einen sichern Ort zu verbringen. Diese Forderung gilt auch für sämtliche betrieblichen Einrichtungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Teile an den Deich geschwemmt oder geweht werden können und hier zu einer Gefährdung führen.
12. Zur Situation der Anlegung von Schiffen ergehen in Anlehnung an den erfolgten Schriftverkehr und der 1. Ergänzung des Antrages zu dieser Genehmigung (siehe Antragsunterlagen) folgende Auflagen bzw. Regelungen, die es zu beachten gilt:
 - Für die Transportschiffe des NLWKN muss zu jedem Zeitpunkt ein Anlegen östlich der vorhandenen Dalben an der Ablaufbahn sichergestellt sein.
 - Wenn eine Schiffsankunft des NLWKN gemeldet wird, hat der Hafenmeister dafür zu sorgen, dass die Spiekeroog IV auf dem Liegeplatz zwischen den Dalben anlegt, um die Wende- und Anlaufmanöver der Transportschiffe des NLWKN nicht einzuschränken.
 - Eine Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit zwischen den Dalben ist jederzeit zu gewährleisten und liegt in der Verantwortung der NSB Spiekeroog GmbH.
13. Die Inhaberin dieser Genehmigung oder deren Rechtsnachfolger(in) haben die Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
14. Zur Herstellung des Steges samt Gründung dürfen nur unbedenkliche Baumaterialien verwendet werden.
15. An einer geeigneten, ungehindert zugänglichen und gut sichtbaren Stelle ist ein **Rettungsring** mit einer mindestens 20 m langen schwimmfähigen Leine vorzuhalten.
16. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind über alle erstellten Bauteile **Bestandspläne** mit genauer Lageeinemessung von den benachbarten Grenzen oder markanten Punkten aus gemessen zu fertigen und der Genehmigungsbehörde in digitaler Weise zu übermitteln. Hierzu gehören auch Querschnittszeichnungen mit Höhenangaben bezogen auf NHN.
17. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist bei mir die **Abnahme** zu beantragen. Eventuell festgestellte Mängel sind vom Antragsteller innerhalb einer dann zu setzenden angemessenen

Frist zu beseitigen. Die Betriebsstelle des NLWKN Norden- Norderney ist an der Abnahme zu beteiligen.

3. Kostenlastentscheidung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Begründung:

Nachfolgend werden im Text jeweils nur die Kurzformen der verwandten Rechtsgrundlagen aufgeführt, soweit diese anzuwenden sind. Diese sind, sofern Sie im Text aufgeführt werden, im Einzelnen wie folgt zu benennen:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 437)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2019 (Nds. GVBl. S. 280)
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des § 36 **WHG** in Verbindung mit § 57 **NWG**. Versagungsgründe gemäß § 57 Abs. 2 **NWG** liegen nicht vor. Die Zuständigkeit der UWB des Landkreises Wittmund zur Erteilung dieser Genehmigung erging durch Weisung des Nds.

Ministeriums für Umwelt, Energie Bauen und Umweltschutz vom 30.06.2020, Az. 25-62003/300/100-0010.

Durch die erhobenen **Auflagen**, die im übrigen nach den allgemeinen technischen Erfahrungen der Unteren Wasserbehörde und zum Schutze Dritter erlassen wurden, wird keine Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes, der Gefährdung der Schifffahrt oder Dritter gesehen, die dadurch nicht ausgeglichen bzw. ausreichend berücksichtigt wäre. Rechtsgrundlage für die Aufnahme der **Nebenbestimmungen** ist § 36 **VwVfG**.

Das Verlangen nach der notwendigen Sorgfalt zur Verhinderung von **Gewässerverunreinigungen** basiert auf § 5 Abs. 1 **WHG**.

Die Befristung der **Gültigkeit** der Genehmigung auf 5 Jahre wird in Anlehnung an die Vorschriften für Planfeststellungen und Plangenehmigungen (§ 68 **WHG** und § 109 Abs. 3 **NWG**) in Verbindung mit § 75 Abs. 4 **VwVfG** für zwingend notwendig und angemessen gehalten, da bei einer etwaigen Änderung der geltenden Rechtsvorschriften oder der Änderung der Sachlage nicht quasi auf alle Zeit auf die hier erteilte Genehmigung zurückgegriffen werden soll. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren ist zudem die Ernsthaftigkeit zur Errichtung dieser Anlage stark zu bezweifeln.

Der **Widerrufsvorbehalt** in den Nebenbestimmungen beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 **VwVfG**, der **Auflagenvorbehalt** auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 **VwVfG**.

Die Aufnahme der **Auflage 12** zur Festlegung gewisser Benutzungsregeln war erforderlich, da die Betriebsstelle Norden- Norderney des NLWKN zur Lage und zum Betrieb des Schwimmsteiges eine Einwendung erhoben hatte. Die Belange zur Schifffahrt des NLWKN sind ohne Zweifel dem öffentlichen Interesse zuzuordnen, so dass zu diesem Punkt eine Regelung zu finden war. Durch diverse Abstimmungen zwischen der Gemeinde und dem NLWKN ist man zu einer Einigung gekommen, die in Form der 1. Ergänzung vom 07.08.2020 als Antrag nachgereicht wurde. Durch die Aufnahme der diesbezüglichen Auflage 12 sollen diese Regelungen nochmals hervorgehoben werden.

Über solche Anträge soll gemäß den Bestimmungen des § 57 Abs. 1 **NWG** innerhalb von 4 Wochen abschließend entschieden werden. Dieses war leider nicht möglich, da zum einen die v.g. Einwendung des NLWKN erhoben wurde, die es abzustimmen galt. Zum anderen fehlten noch weitergehende Ausarbeitungen zur FFH- Verträglichkeitsprüfung, die mit der 2. Ergänzung des Antrages vom 24.08.2020 vorgelegt wurden. Eine frühere Erteilung der Genehmigung war somit nicht möglich.

5. Kostenfestsetzung:

Für diese Genehmigung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren und Kosten gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 des **NVwKostG** in Verbindung mit Tarifnummer 96.2.1.2 des Kostentarifs zur **AIIGO** erhoben:

Wasserrechtliche Genehmigung: Tarifstelle 96.2.1.2	= 645,27 EUR
Auslagen: (pauschal)	= <u>10,00 EUR</u>
	655,27 EUR

Ich bitte, den Gesamtbetrag in Höhe von **655,27 EUR** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Kreiskasse Wittmund unter **Angabe meines Aktenzeichens** und der Angabe der **Anordnungsnummer** 200276314 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Zu empfehlen ist die Verwendung des anliegenden Überweisungsträgers.

Bei verspäteter Zahlung können Säumniszuschläge gemäß § 7a **NVwKostG** erhoben werden.

Daneben werden im Falle der Vollstreckung Kosten nach dem **NVwVG** erhoben.

6. Hinweise:

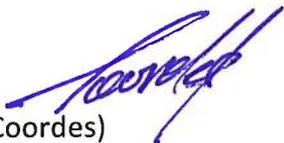
1. Bei einem Wechsel des Betreibers der hier genehmigten Steganlage geht diese Genehmigung auf den Rechtsnachfolger über.
2. Gemäß der Stellungnahme meiner Bauordnungsabteilung fällt die vorgesehene Baumaßnahme nicht in den Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt die **NBauO** nicht für Betriebsanlagen von nichtöffentlichen Eisenbahnen sowie öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude. Öffentliche Verkehrsanlagen sind auch die Anlagen für den öffentlichen Verkehr zu Wasser (Kanäle, Häfen, Schleusen). Die Maßnahme unterliegt damit nicht der Baugenehmigungspflicht.
3. Das Vorhaben befindet sich ferner formell nicht im Deichvorland. Es bedarf daher keiner expliziten deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Zur Wahrung der Deichsicherheit, z.B. auch für die Bauphase, sind allerdings Auflagen erforderlich.
4. Die Betriebsstelle des NLWKN Norden- Norderney weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sowohl der Eigentümer als auch der Nutzer einer Anlage in sturmflutgefährdeten Bereichen keinen Anspruch auf die Herstellung eines Sturmflutschutzes durch das Land Niedersachsen haben. Ebenfalls besteht bei durch Sturmfluten verursachten Schäden an der Anlage kein Rechtsanspruch auf Entschädigung durch das Land.
5. Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Abweichen von dieser Genehmigung sowie einer ihr beigefügten Auflage stellt eine **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 103 WHG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Coordes)



BAUAMT
Abteilung Umwelt,
Untere Wasserbehörde
Untere Deichbehörde
Aktenzeichen: 60.2/ 66.31.4 (31/20)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Genehmigung zur Herstellung einer Schwimmsteganlage im Hafen auf Spiekeroog übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

(Coordes)

Verteiler: (Durchschriften der Genehmigung; * = mit Anlagen, ansonsten ohne Anlagen)

- 1. Durchschrift dieses Verteilerdeckblattes für die Antragstellerin (Gemeinde Spiekeroog) *
- 2. NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, Jahnstraße 1, 26605 Norden
Stellungnahme vom 24.07.2020, Az. 62224-05-07-2020-050
- 3. NLWKN, Direktion, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, z.H. Frau Fuhrmann, Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg
- 4. Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG, Niederlassung Norden, Bahnhofstraße 5, 26506 Norden
Stellungnahme vom 16.07.2020
- 5. Niedersächsisches Ministerium, für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
-Hafenbehörde/ Hafenskapitän-, Hafenstraße 2, 26506 Norden
Stellungnahme vom 16.07.2020 (Email)
- 6. Ingenieurberatung Bröggelhoff GmbH, Langenweg 26, 26125 Oldenburg
- 7. Wasserbehörde, Akte (31/29) *